**Stadt Bielefeld**
**Die Oberbürgermeisterin**

## Bekanntmachung

## 1. Änderungssatzung zur Satzung des Bielefelder Klimabeirats (BKB) der Stadt Bielefeld vom 08.06.2020

vom 10.11.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung des Bielefelder Klimabeirats (BKB) der Stadt Bielefeld vom 08.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. **Satz 3 der Präambel** wird wie folgt neu gefasst:

   „Damit Klimaschutz und Klimafolgenanpassung als gesamtgesellschaftliche und gesamtstädtische Aufgabe verstanden wird, bringt sich der Bielefelder Klimabeirat als Bindeglied zwischen Stadtgesellschaft sowie Politik und Verwaltung sowohl unterstützend als auch mit korrektiven Impulsen ein."

2. **§ 1 Abs. 1 a)** erhält folgende Fassung:
   „a) die Fortschritte zur Erreichung der Bielefelder Ziele zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zu überprüfen,"

3. **§ 1 Abs. 1 b)** wird gestrichen.

4. **§ 1 Abs. 1 c)** wird zu § 1 Abs. 1 b) und wird nach dem Wort „Handlungsmöglichkeiten" um die Worte „zu Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung" ergänzt.

5. **§ 3** wird wie folgt neu gefasst:
   „1) Zur Zusammensetzung des BKB werden von der Verwaltung dem Rat der Stadt Bielefeld Organisationen aus den unter § 2 Abs. 2 bezeichneten Gruppierungen vorgeschlagen.
   2) Von diesen Organisationen werden jeweils ein ordentliches Mitglied sowie die erste und optional eine zweite Stellvertretung benannt und dem Rat der Stadt Bielefeld zur Wahl vorgeschlagen.
   3) Die nach Abs. 2 vorgeschlagenen Mitglieder werden mit Stimmenmehrheit gewählt".

6. In **§ 4 Abs. 1** werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

7. **§ 4 Abs. 3** erhält folgende Fassung:
   „Die Mitglieder verpflichten sich, zur Umsetzung der Bielefelder Ziele zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung beizutragen, indem sie die in § 1 der Satzung genannten Aufgaben wahrnehmen."

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
c) die Oberbürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, 10.11.2026

gez. Dr. Bauer
Oberbürgermeisterin